

Synopse

EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
	I.
	Der Erlass bGS 211.1 (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; EG zum ZGB), Stand 1. Januar 2016, wird wie folgt geändert:
Art. 6 V. Der Regierungsrat 1. Beschlüsse ¹ Dem Regierungsrat stehen folgende, im ZGB niedergelegte Befugnisse zu: 1. Art. 15 und 431 Abs. 2 (Mündigerklärung vor Vollendung des 20. Lebensjahres); 2. Art. 30 (Bewilligung von Namensänderungen); 3. Art. 78 (Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins); 4. ... 5. Art. 96 Abs. 2 (Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen); 6. Art. 267 (Ermächtigung zur Kindesannahme)¹⁾; 7. Art. 885 (Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung); 8. Art. 915 (Bewilligung zum Betriebe des Pfandleihgewerbes); 9. Art. 246 Abs. 2 OR²⁾ (Begehren um Vollzug einer vom Beschenkten angenommenen Auflage, wenn sie im Interesse des Kantons oder mehrerer Gemeinden liegt);	6. <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ Die Adoption richtet sich heute nach den durch das BG vom 30. Juni 1972 geänderten Bestimmungen des ZGB (Art. 264 ff.). Die Adoption wird vom Regierungsrat ausgesprochen (Art. 268 ZGB in Verbindung mit Art. 1 V zum BG vom 30. Juni 1972 über die Änderung des ZGB; bGS [212.31](#))

²⁾ SR [220](#)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
10. Art. 7e des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalt vom 25. Juni 1891¹⁾ (Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern); 11. Art. 20 und 36 lit. b des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalt vom 25. Juni 1891²⁾ (Bewilligung und Entgegennahme der Erklärung beider Ehegatten über die Unterstellung ihrer internen güterrechtlichen Verhältnisse unter das Recht des neuen Wohnsitzes).	
Art. 37 Zuständigkeit ¹ Die Adoption wird auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Regierungsrat ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB). a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... f) ...	¹ Die Adoption wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB). ² Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
Art. 39 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde a) Organisation ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Erwachsenenschutzbehörde und Kindesschutzbehörde im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 440 ZGB). Sie ist eine kantonale interdisziplinäre Fachbehörde. Ihr angegliedert sind Fachdienste.	¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre, in der Entscheidungsfindung unabhängige Fachbehörde des Kantons im Sinne von Art. 440 ZGB. Ihr stehen fachlich und administrativ unterstützende Dienste zur Verfügung.

¹⁾ SR 211.435.1 (aufgehoben)

²⁾ SR 211.435.1 (aufgehoben)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Leiterin oder des Leiters und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen. ³ ...	² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.
Art. 40 b) Zusammensetzung ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie oder Psychiatrie verfügen.	¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen. ² Neben Recht und Sozialarbeit muss mindestens eine weitere Disziplin in der Behörde vertreten sein.
Art. 41 c) Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Wohnsitz nicht selbständiger Personen ¹ Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird vom Regierungsrat festgelegt. ² Als Wohnsitz des bevormundeten Kindes und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde (Art. 25, 26 ZGB), a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte oder b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder c) in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	Art. 41 c) Örtliche Zuständigkeit, Wohnsitz nicht selbständiger Personen ¹ Die örtliche Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umfasst alle Gemeinden des Kantons. ² Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit gilt als Wohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 25 Abs. 2 ZGB) und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen (Art. 26 ZGB) die Gemeinde, b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
Art. 42 d) Aufsicht ¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 441 ZGB). ² Er sorgt im Rahmen der allgemeinen Aufsicht für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung. Er kann Vollzugsbestimmungen, namentlich Vorgaben über die einheitliche Verwendung von Informatikmitteln im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, erlassen.	² Er kann Weisungen zur administrativen, organisatorischen und fachlichen Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlassen.
Art. 43 e) Weitere Aufgaben ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) und die Bewilligung von Pflegeplätzen zuständig. Sie ist ausserdem zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung von Sammelvermögen (Art. 89b und 89c ZGB). ² Die Gesetzgebung kann ihr weitere Aufgaben übertragen.	Art. 43 Aufgehoben.
Art. 44 f) Besetzung und Beschlussfassung ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern. ² Die Leiterin oder der Leiter kann selber oder muss auf Antrag eines Mitgliedes eine Entscheidung in Fünferbesetzung anordnen. ³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihre Entscheide mit einfachem Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann in einfachen Fällen ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen, wenn sie einstimmig sind. Zirkularbeschlüsse sind als solche zu bezeichnen. In den übrigen Fällen wird der Beschluss mündlich beraten.	² Aufgehoben.

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
Art. 45 g) Verfahrensleitung und Instruktion ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Verfahrensleitung zuständig, namentlich den Erlass von Vorladungen, die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde. ² Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ein Mitglied bezeichnen, welches das Verfahren leitet oder das für ein Geschäft zuständig ist, soweit eine entsprechende Einzelzuständigkeit gesetzlich vorgesehen ist. ³ Nach der Ermittlung des Sachverhaltes und den erforderlichen Abklärungen stellt das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag, soweit es für das Geschäft nicht einzeln zuständig ist. ⁴ Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung im Verfahren, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen. ⁵ Für die zwangsweise Durchsetzung kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden. Insbesondere kann eine Zuführung durch die Polizei erfolgen. ⁶ Personen, die unberechtigterweise die Mitwirkungspflicht verletzen, haben die durch deren zwangsweise Durchsetzung verursachten Kosten zu tragen.	Art. 45 g) Verfahrensleitung ¹ Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied ist für die Verfahrensleitung zuständig. ² In die Kompetenz der Verfahrensleitung fallen insbesondere: a) Anordnung superprovisorischer Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB); b) Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; c) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege; d) Anordnung von Gutachten; e) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ <i>Aufgehoben.</i> ⁶ <i>Aufgehoben.</i>

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
Art. 46 h) Vorsorgliche Massnahmen ¹ In dringenden Fällen sind die Leiterin oder der Leiter oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB) ermächtigt.	Art. 46 h) Mitwirkungspflichten ¹ Wird die erforderliche Mitwirkung (Art. 448 ZGB) verweigert, kann die Verfahrensleitung die zwangsweise Durchsetzung anordnen. Zwangsweise durchsetzbar sind insbesondere: a) persönliche Vorladungen; b) ärztliche Untersuchungen; c) die Herausgabe und Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten. ² Für die zwangsweise Durchsetzung von Mitwirkungspflichten kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden. ³ Wer unberechtigt die Mitwirkung verweigert, hat die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung zu tragen.
Art. 47 i) Einzelzuständigkeiten ¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes: 1. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB); 2. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 und 2 ZGB); 3. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 lit. b Zivilprozessordnung¹⁾);	2. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB);

¹⁾ ZPO (SR [272](#))

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
4. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB); 5. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB); 6. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB); 7. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB); 8. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB); 9. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB); 10. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB); 11. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB). ² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes: 1. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB); 2. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB); 3. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB); 4. Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);	5. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung unverheirateter Eltern zur Erwirkung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB); 6. Ernennung einer Beiständin oder eines Beistandes zur Vaterschaftsabklärung und zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB); 7. Vollzug gerichtlicher Anordnungen, einschliesslich die Einsetzung einer Beiständin oder eines Beistandes (Art. 315a ZGB); 1. Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag (Art. 366 Abs. 1 ZGB); 4. Aufnahme bzw. Genehmigung des Eingangsinventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
5. Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB); 6. Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichtes und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB; 7. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechtes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449b ZGB); 8. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB); 9. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB); 10. Erhebung des Strafantrages gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB¹⁾.	5. <i>Aufgehoben.</i> 6. <i>Aufgehoben.</i> 7. <i>Aufgehoben.</i> 9. <i>Aufgehoben.</i> ^{2bis} In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen weiter: 1. Wechsel der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes mit Entbindung der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistandes von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB); 2. Prüfung und Genehmigung des Schlussberichts und der allfälligen Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 2 ZGB); 3. Übertragung einer bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB); 4. Gewährung der Akteneinsicht (Art. 449b ZGB); 5. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB); 6. Bewilligungen gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).

¹⁾ SR [311.0](#)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.	
Art. 49 Fachdienste ¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen Fachdienste für die erforderlichen Abklärungen und für das Sekretariat zur Verfügung. ² Zu den Fachdiensten gehören Personen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fachlich und administrativ unterstützen.	Art. 49 Unterstützende Dienste ¹ Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. ² <i>Aufgehoben.</i>
Art. 50 Verfahrenskosten ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Gebühren zuzüglich Auslagen erheben. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 100.– und Fr. 10'000.–. ² Der Regierungsrat erlässt einen Tarif.	¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Gebühren zuzüglich Auslagen erheben. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 20.– und Fr. 10'000.–.
Art. 53 b) Zuständigkeit ¹ Die Berufsbeistandschaften a) führen ein Verzeichnis der privaten Beiständinnen und Beistände; b) führen die Mandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht privaten Beiständinnen und Beiständen überträgt; c) sorgen in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für eine periodische Weiterbildung der Beiständinnen und Beistände. ² Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne von Art. 405 Abs. 3 ZGB erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechts (Art. 80 ff.).	a) sorgen nach Weisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände;

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
Art. 55 Aufsicht ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beiständinnen oder Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen. ² ...	Art. 55 d) Aufsicht
Art. 57a b) Ärztliche Unterbringung: Einweisung ¹ Jede Arztperson, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann die Unterbringung (Art. 429 ZGB) und die Zurückbehaltung einer freiwillig in eine Einrichtung eingetretenen Person (Art. 427 Abs. 2 ZGB) anordnen. ² Die Gültigkeit der ärztlichen Unterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt. ³ Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid (Art. 430 ZGB) unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.	³ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 58 c) Ärztliche Unterbringung: Entlassung ¹ Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 ZGB). ² Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der einweisenden Arztperson mit.	² Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der einweisenden Arztperson mit.
Art. 62 Mitteilungspflicht ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet die Anordnung einer Beistandschaft oder die Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person der Einwohnerkontrolle der betroffenen Gemeinde. ² ...	Art. 62 Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen ¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton können ihren Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) gegen eine Gebühr bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegen.

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
³ ...	^{2bis} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über die hinterlegten Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.
	II.
	1. Der Erlass bGS 143.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:
Art. 22 d) Verzicht und Ermässigung ¹ Dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden sowie anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten im Kanton werden keine Verfahrenskosten auferlegt. ² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet: a) bei der Gewährung von Staatsbeiträgen, Stipendien, Darlehen usw.; b) in Sozialversicherungssachen und im Bereich der öffentlichen Fürsorge; c) in Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis; d) bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden¹⁾. ³ Bei mutwilliger Anhebung oder Führung eines Verfahrens können auch in den Fällen gemäss Abs. 2 Kosten auferlegt werden. ⁴ Ist eine Amtshandlung nur mit geringem Aufwand verbunden, bei Nichteintretens- und Abschreibungsbeschlüssen sowie aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise abgesehen werden.	e) bei fürsorgerischen Unterbringungen.

¹⁾ Art. 62 ff. G über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 19. Dezember 2017
	2. Der Erlass bGS 816.11 (Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose), Stand 1. Januar 2016, wird wie folgt geändert:
Art. 18 Überwachung der Pflegekinder ¹ Als Pflegekinder gelten alle nicht bei ihren Eltern wohnenden Kinder im Alter bis zu 16 Jahren ¹⁾ . ² Wer ein Pflegekind bei sich aufnehmen will, hat dafür die Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuholen. ³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Bundesrecht ²⁾ erfüllt sind und Gewähr für gute Pflege besteht. ⁴ Die Überwachung der Pflegekinder ist Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. ⁵ Die Schriftenkontrollbüros sind verpflichtet, neu in die Gemeinde eingezogene Pflegekinder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden. ⁶ Die Gemeinden haben der Sanitätskommission alljährlich über die bestehenden Pflegekinderverhältnisse Bericht zu erstatten.	Art. 18 Aufgehoben.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ Nach Art. 1 Abs. 1 der V über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR [211.222.338](#)) gelten als Pflegekinder «Unmündige ausserhalb des Elternhauses»

²⁾ PAVO